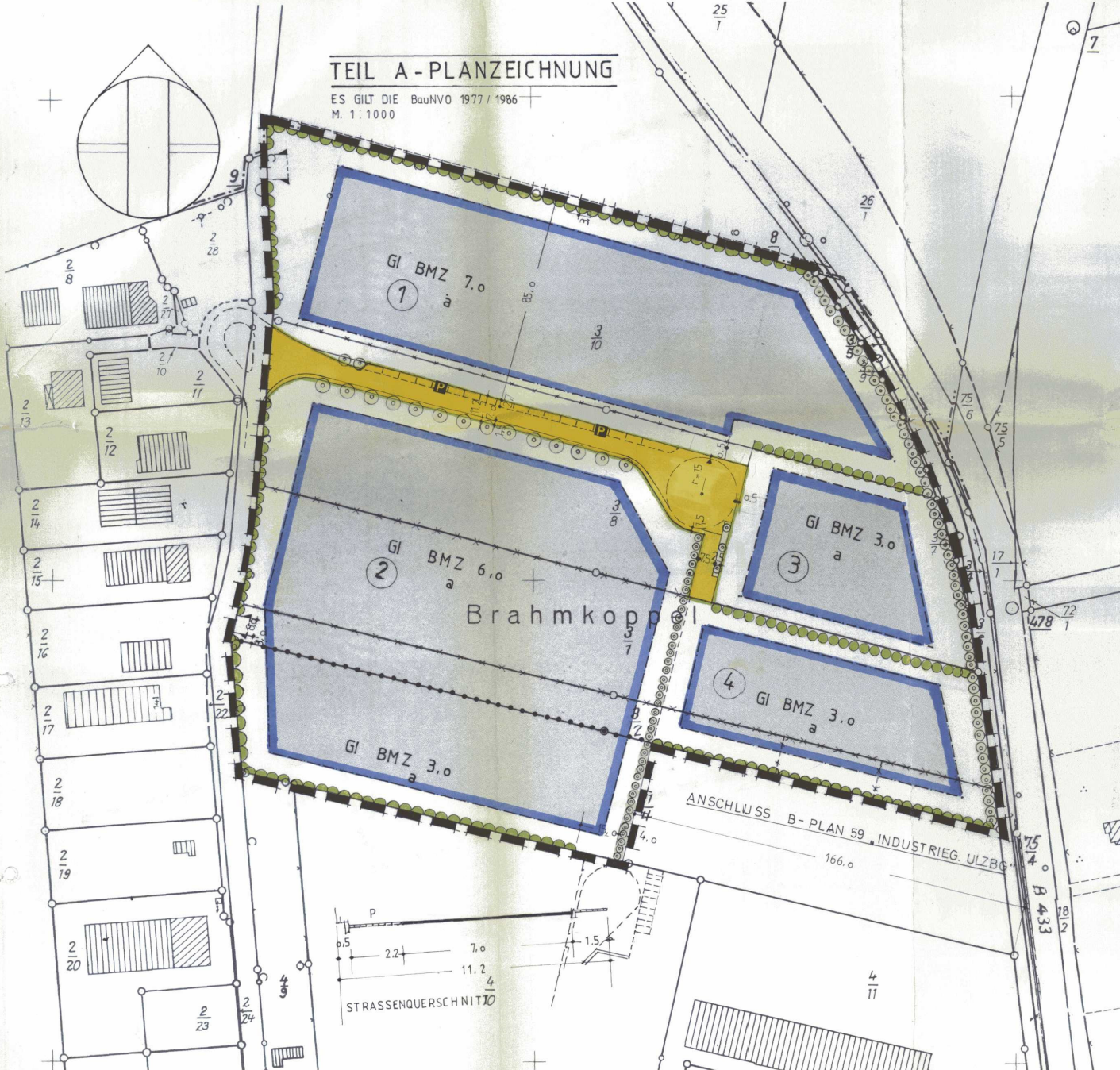


Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BauNVO 1977 / 1986  
M. 1 : 1000



STRASSENQUERSCHNITT

Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet „Brahmkopp“ - zwischen der B 433 und dem Nordteil des Kirchweges

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. d. Z. Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVBl. S. 89) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.1989 und 16.05.1989 (Satzungsändernde Beschlüsse) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet „Brahmkopp“ - zwischen der B 433 und dem Nordteil des Kirchweges - bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.05.1987.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch den Amtsblattschein vom 10.09.1987 erfolgt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wurde am 21.02.1989 und am 16.05.1989 (Änderungsbeschlüsse) von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung gebilligt.  
Henstedt-Ulzburg **07.09.1989**  
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 24.02.1989 und am **07.09.1989** dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 28.03.1989 - Az. IV 2/61.2/1 die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und gleichzeitig ein öffentliches Bauverfahren genehmigt.  
Mit Verfügung vom **06.11.1989** - **520309/6.21** bestätigte der Landrat die Beibehaltung der Rechtsvorschriften.  
Henstedt-Ulzburg **11.11.1989**  
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wird hiermit ausgearbeitet.  
Henstedt-Ulzburg **11.11.1989**  
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am **16.12.1989** ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit des Einspruchs (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **17.12.1989** in Kraft getreten.  
Henstedt-Ulzburg **08.12.1989**  
Bürgermeister

Probers, den 21.02.1989  
Dipl.-Ing. BERHARD KRIESE  
Planberg

Text - Teil B -

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Spielplätze und öffentliche Unternehmungen im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnerzielungsziel dienen sowie Vorläufe oder Geschäfte, deren Zweck auf Darstellung oder Handlungen mit neuem Charakter ausgerichtet ist, ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO).
- Zur Bundesstraße (B 433) wirkende Werbeanlagen sind bis zu einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (§ 9 Abs. 2 Fernstraßengesetz (FStRG)) nur flach auf der Außenwand der Erhaltung von Bäumen und Grünflächen (§ 6 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB) zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind in mehrstöckigen Gebäuden, auszuführen.
- In den Gebieten 3 und 4 ist nur die Anordnung von Betrieben zulässig, die gewährleisten, daß ein flächenbezogener Schalleistungspegel von  $L_{w} 45$  dB(A) während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht überschritten wird (§ 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 9 BauNVO).

